

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN
SUHRENMATTSTRASSE II
BAULINIENPLAN 1:500



Verkehrsmittel

Karg. Baudepartement Abteilung Tiefbau	ABT. VP
---	---------

Dieses Aktenstück gehört

PL *Charles W. Hart*

1875

Verfasser:	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	396-
W. Boltiger	8.12.69	A.B.	C.H.	A.B.	30/189	
Ingenieurbüro	Ersetzt Plan		Überholt durch Plan			
Aarau <i>Boyer</i>	vom: Nr.	vorn Nr.				

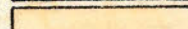
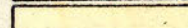
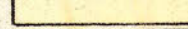
Öffentliche Planaufgabe vom: - 9. März 1970 bis: - 9. April 1970
Der Gemeindeammann:
Der Gemeindegemeinderat:

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. April 1970
~~Der Gemeindeammann:~~ Der Gemeindegemeinderat:
 
RRB. Nr.: 1556

Vom Grossen Rat genehmigt
Aarau, den 16. Juni 1970

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:
in Vertretung

Erläuterungen zum kantonalen Überbauungsplan		
Zeichen	Farbe	Text
GR	blau	Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die farbig angelegten Linien und Sichtzonen. Die generellen Strassenprojekte der Land- und OV-Strassen sind davon ausgenommen.
	rot	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
ASF 26.11.63	blau	Zu genehmigende Baulinien.
	rot	Aufzuhebende Baulinien.
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien.
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
		Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen.
	hellblau	Sichtzonen.
		Die hellblau angelegten Flächen sind ständige als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m - 3,00m über Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelte hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3,00m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
	grün	Austritts- und Ausfahrverbote.
		Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet.
		Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
	braun	Ausfahrverbote.
		Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

L e g e n d e		
	dunkel- grau	bestehende Wege
	orange	Hauptstrassen
	gelb	Nebenstrassen
	violett	Gehwege
	lila	Radwege
	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
	feldgrau	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze.
	grün	Bepflanzte Flächen

